

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gläser GmbH

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gläser GmbH. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Gläser GmbH hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Vorliegende Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Gläser GmbH in Kenntnis entgegenstehender abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Gläser GmbH und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2

Auftragserteilung

- (1) Aufträge sind für die Gläser GmbH erst verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich bestätigt wurden.

§ 3

Leistungen

- (1) Die Gläser GmbH wird ihre Leistungen unparteiisch, neutral und nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bestehenden Vorschriften ausführen.
- (2) Soweit es zur sachgemäßen Erledigung der Leistungen notwendig ist, wird der Auftraggeber bei Beteiligten und dritten Personen Auskünfte einholen und Erhebungen durchführen und die Gläser GmbH hierüber informieren.
- (3) Der Umfang der von der Gläser GmbH zu erbringenden Leistung wird bei Erteilung des Auftrags schriftlich festgelegt. Teilleistungen sind möglich. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, sind diese vorab zusätzlich schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Soweit ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen dem Auftraggeber nicht zugemutet werden können, hat dieser ein Rücktrittsrecht. Der Auftraggeber hat dabei jedoch die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

§ 4

Auftraggeberpflichten

- (1) Der Auftraggeber hat der Gläser GmbH alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen.
- (3) Die Ausführung des Auftrags ohne Erfüllung der vorstehenden Punkte 1 und 2 geht auf das alleinige Risiko des Auftraggebers, soweit die Gläser GmbH nicht ein Mitverschulden trifft.

§ 5

Geheimhaltung

- (1) Die Gläser GmbH beachtet die Einhaltung der Schweigepflicht. Die Gläser GmbH trifft Vorsorge dafür, dass weder Gutachten noch sonstige Tatsachen und Unterlagen, die bei der Ausführung der Dienstleistung bekannt werden, und die sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen, unbefugt offenbart, ausgenutzt oder weitergegeben werden.
- (2) Die Gläser GmbH kann von den schriftlichen Unterlagen, die ihr zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Ablichtungen für die Unterlagen machen.

- (3) An den erbrachten Dienstleistungen behält sich die Gläser GmbH die Urheberrechte ausdrücklich vor.
- (4) Bei Auftragserteilung wird der Umfang der Leistungen von der Gläser GmbH schriftlich festgelegt. Der Auftraggeber darf das im Rahmen des Auftrags erstellte Gutachten bzw. die von der Gläser GmbH erbrachten Leistungen mit allen damit zusammenhängenden Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es bei Auftragserteilung vereinbart wurde.

§ 6

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die Preise der Gläser GmbH freibleibend.
- (2) Sofern in den aktuell gültigen Preislisten nicht anders angegeben, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Preis netto (ohne Abzug) mit Eingang der Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend Voraussetzungen und Folgen des Zahlungsverzugs.
- (5) Bei Rechnungsstellung in ausländischer Währung ist die Gläser GmbH im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, den Schaden geltend zu machen, der ihr ab dem Zeitpunkt des Verzugseintritts durch Änderungen der Wechselkurse im Verhältnis zum EURO entstanden ist.
- (6) Zur Annahme von Zahlungen sind die Vertreter der Gläser GmbH nicht berechtigt.
- (7) Zahlungen durch Hingabe von Wechseln oder Schecks bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gläser GmbH und erfolgen gegebenenfalls lediglich erfüllungshalber gemäß § 364 Abs. 2 BGB. Wechsel- und Diskontspesen trägt der Auftraggeber. Soweit der Gläser GmbH Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftraggebers ergibt und die den Zahlungsanspruch gefährden, ist die Gläser GmbH berechtigt, den Zahlungsanspruch unabhängig von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel fällig zu stellen.
- (8) Leistet der Auftraggeber Zahlungen, die nicht zum Ausgleich sämtlicher offener Forderungen der Gläser GmbH ausreichen, erfolgt die Anrechnung dieser Zahlungen auch bei anderslautender Leistungsbestimmung des Auftraggebers gemäß §§ 366 Abs. 2, 367 Abs. 1 BGB.
- (9) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Gläser GmbH anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (10) Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können von der Gläser GmbH erstellt werden. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung von Teilrechnungen trotz Nachfristsetzungen in Verzug, so hat die Gläser GmbH das Recht, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt Nichterfüllung zu verlangen.

§ 7

Fristen

- (1) Die Auftragsfristen der Gläser GmbH sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (2) Verbindliche Liefertermine zur Erstattung der Prüfungsleistung bzw. der Durchführung der Leistungen beginnen mit Vertragsabschluss. Soweit eine Vorauszahlung vereinbart wurde oder Unterlagen des Auftraggebers benötigt werden, beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Vorauszahlung bzw. der Unterlagen.
- (3) Wird ein Liefertermin oder eine Lieferfrist, seien es verbindliche oder unverbindliche Termine oder Fristen, überschritten, so kommt die Gläser GmbH in Verzug, wenn sie die Lieferverzögerung zu vertreten hat. Bei höherer Gewalt oder bei anderen unvorhersehbaren, nicht zu vertretenden Hindernissen tritt Lieferverzug nicht ein.
- (4) Neben der Lieferung kann der Auftraggeber Ersatz des Verzugsschadens nur dann verlangen, wenn der Gläser GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

- (5) Hinsichtlich der Frist für die Leistungserbringung kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzugs der Gläser GmbH oder von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt Erfüllung verlangen.

§ 8

Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist ausgeschlossen.
- (2) Aus wichtigen Gründen ist die Gläser GmbH zur Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn seitens des Auftraggebers die notwendige Mitwirkung verweigert wird, wenn seitens des Auftraggebers versucht wird, in unzulässiger Weise das Ergebnis des Gutachtens / Leistung zu verfälschen, wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall oder in Schuldnerverzug gerät.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags aus wichtigem von der Gläser GmbH zu vertretendem Grund, kann eine Vergütung für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachte Teilleistung nur insoweit verlangt werden, als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar ist.
- (4) In den anderen Fällen behält die Gläser GmbH den Vergütungsanspruch wie bei Ausführung der vertragsgemäß anfallenden Leistung. Die Vergütung beträgt unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen 15 % der Vergütung für die von der Gläser GmbH noch nicht erbrachte Leistung, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren vertraglichen Arbeitsanfall oder höhere ersparte Aufwendungen nach.

§ 9

Gewährleistung

- (1) Die Gläser GmbH übernimmt die Gewähr für fachgerechte Ausführung aller Aufträge.
- (2) Soweit die Gläser GmbH Dienstleistungen erbringt, sind die Parteien sich darüber einig, dass die Gläser GmbH keinen bestimmten Erfolg, sondern ausschließlich Dienstleistungen schuldet und es alleine im Entscheidungs- und Risikobereich des Auftraggebers liegt, anhand der erbrachten Dienstleistungen sich daraus ergebende notwendige Entscheidungen zu treffen.
- (3) Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung der Gläser GmbH schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Gefahrenübergang

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen alle Transporte auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

§ 11

Haftung

- (1) Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass seine Gegenstände prüftauglich sind. Er übernimmt das Risiko für Veränderungen an der Oberfläche und Schäden, die dadurch während des Prüfvorganges an den Gegenständen des Auftraggebers entstehen, dass diese Gegenstände für eine solche Prüfung nicht geeignet sind.
Die Gläser GmbH haftet auch nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Verpackungsmaterialien des Auftraggebers hervorgerufen werden.
- (2) Bei der Verletzung einer wesentlichen Kardinalspflicht begrenzt sich die Haftung der Gläser GmbH auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. In diesem Fall haftet die Gläser GmbH weder für Schäden, die nicht an der Sache selbst entstehen, noch für andere mittelbare Schäden. Sie haftet auch nicht für Folgeschäden jedweder Art, insbesondere nicht für Nutzungsausfälle in Produktionsabläufen ihrer Auftraggeber.
- (3) Für alle übrigen Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - haftet die Gläser GmbH nur, wenn die Gläser GmbH, der gesetzliche Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (4) Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

- (5) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der Gläser GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die die Gläser GmbH aufkommen muss, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (7) Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistungen nach § 9 bleiben unberührt.
- (8) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als hier vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (9) Schadenersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist nach § 634a BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren ab Eingang des Gutachtens/der Leistung beim Auftraggeber.

§12

Gerichtsstand – Rechtswahl – Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das den Geschäftssitz der Gläser GmbH in 72160 Horb-Bildechingen jeweils zuständige Gericht. Die Gläser GmbH ist auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Gerichtsstand für Verträge mit ausländischen Auftraggebern sind nach unserer Wahl die für den Geschäftssitz der Gläser GmbH in 72160 Horb-Bildechingen zuständigen Gerichte oder die für die Hauptstadt des ausländischen Staates zuständigen Gerichte; für Auftraggeber aus Frankreich tritt Straßburg an die Stelle der Hauptstadt, für Österreich Bregenz, für die Schweiz Schaffhausen, für Italien Mailand.
- (2) Es gilt das innerdeutsche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Gläser GmbH Erfüllungsort.

§ 13

Schlussbestimmung

- (1) Sollten sich durch die Übersetzung der vorstehenden deutschsprachigen Geschäftsbedingungen in eine andere Sprache Abweichungen vom deutschen Wortlaut ergeben, so gilt im Zweifel die deutschsprachige Fassung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit gilt dann diejenige rechtswirksame Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.